



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

136. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 29. Juli 2010

Nr. 10

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Anlagen

Anlage 2 der BHV1-Verordnung

Anlage 3 der BHV1-Verordnung

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. August 2010** im Gebiet des Landkreises Dillingen a. d. Donau verboten.
2. Im Gebiet des Landkreises Dillingen a. d. Donau dürfen ab dem **1. August 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 14. Januar 1999 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Tierseuchengesetzes i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BHV1-Verordnung dar. Diese können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes).
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung beim Fachbereich 23 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz) im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau (Große Allee 26 in 89407 Dillingen a. d. Donau) während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 012 (Erdgeschoss) bei Herrn Kimmerle (Telefon: 09071/51-235, Telefax: 09071/5133-235, e-mail: Manuel.Kimmerle@landratsamt.dillingen.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (beispielsweise durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Dillingen a. d. Donau
Fachbereich 23 - Veterinärwesen -
Dillingen a. d. Donau, den 28.07.2010

gez.

Alefeld
Oberregierungsrat

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾

_____ des _____

in _____ Kreis _____

Land _____

ist (sind) nach

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a²⁾,

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b²⁾

Untersuchung mit negativem Ergebnis am _____

Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung,

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c²⁾ oder

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d²⁾

der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾ _____
wurde/wurden alle mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein Virusstamm verwendet
wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen³⁾/zwei Monate³⁾ nach dem Tage der
Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten
Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Ohrmarken sind alle Ohrmarkennummern einzeln aufzuführen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen (Bescheinigungen mit zweimonatiger Gültigkeit sind nur für Rinder
im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b auszustellen, die jünger als neun Monate und
noch nicht untersucht worden sind).

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der) _____

in _____ Kreis _____

Land _____

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Die Zuchttiere des Bestandes sind

insgesamt nicht geimpft²⁾,

insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.²⁾

Die Masttiere des Bestandes sind

insgesamt nicht geimpft²⁾,

insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.²⁾

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes _____¹⁾

erfolgte am _____.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate³⁾/6 Monate³⁾/9 Monate³⁾/12 Monate³⁾ nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand _____¹⁾

am _____. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.